



S T E L L U N G N A H M E

des Senates zum Regierungsentwurf für das 4. WissHG-Änderungsgesetz

1. Zu § 49 Absatz 6:

Der Absatz sollte - wie folgt - neu gefaßt werden:

"Auf eine Stelle, deren Aufgabenumschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben vorsieht, ist in der Regel zu berufen, wer einschlägige Praxiserfahrung nachweist."

Die Vermittlung erziehungswissenschaftlicher Elemente in der Lehrerausbildung setzt nicht ausnahmslos voraus, daß der damit betraute Professor über schulpraktische Erfahrungen verfügt. Als Beispiele seien die Bereiche Methodologie, Pädagogische Anthropologie, Erziehungsphilosophie, Bildungsphilosophie, Wissenschaftstheorie, Wissenschaftsgeschichte und Historiographie der Pädagogik genannt. Ebenfalls betrifft Fachdidaktik nicht nur Probleme des Unterrichtens, sondern auch Fragen der Auswahl von Inhalten unter bildungstheoretischem und fachwissenschaftlichem Aspekt. Deshalb sollte die Ausschließlichkeit gemildert und gleichzeitig klargestellt werden, daß Praxis auch (aber nicht ausnahmslos in allen Fällen) wünschenswert ist.

2. Zu § 87 Absatz 5 Satz 2:

Hier sollte an dem Text des Referentenentwurfes festgehalten werden, ~~der~~ keine zeitliche Befristung für das Ergänzungsstudium vorsieht.

Bei Ergänzungsstudien handelt es sich um vertiefende Studien, die auf ein grundständiges Studium in einem Konsekutivmodell folgen. Je nach Fach und Fachgebiet sowie unter Berücksichtigung des vorangegangenen Studiums können sie auch länger als 2 Jahre dauern, insbesondere wenn z. B. Praktika absolviert werden müssen.

3. Zu § 89 Absatz 1 Satz 1:

Zwischen die Wörter "Möglichkeiten der" und "Weiterbildung" sollte das Wort "wissenschaftlichen" eingefügt werden.

Die Universitäten, für welche das WissHG gilt, sind wissenschaftliche Hochschulen. Der Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Wissenschaft. Andere Formen der Weiterbildung werden von außeruniversitären Trägern (z. B. VHS, Gewerk-

1193/2

schaften, Verbände etc) angeboten.

4. Zu § 95 Absatz 6:

Die Trennung zwischen Lehrbefähigung und Lehrbefugnis sollte wieder aufgehoben werden, da sie nicht mehr einsichtig ist.

Mit seiner Habilitation erwirbt der Habilitierte kein Recht auf Einstellung. Seine verbindliche Lehre von 2 SWS (in Duisburg) schlägt deshalb kapazitativ nicht zu Buche. Eine Bedarfserhebung ist weder vertretbar noch durchführbar. Es bestehen insgesamt keine Bedenken dagegen, daß der Habilitierte nach Ablieferung der Habilitationsschrift im Verlag den Titel "Privatdozent" tragen darf. Eine separate Erteilung der Lehrbefugnis auf Antrag durch die Hochschule, an welcher die Habilitation vollzogen wurde, entbehrt jeder Notwendigkeit.

5. Zu § 104 Absatz 3:

Hier sollte dem Regierungsentwurf unter keinen Umständen gefolgt werden.

Der Hochschule würde jede Stellenbewirtschaftungsmöglichkeit genommen, da mit dem angefügten Absatz 3 nicht nur Professorenstellen gemeint sind, sondern alle Stellen. Die Hochschule kann einen derartig gravierenden Eingriff in ihre Autonomie nicht akzeptieren.

Darüber hinausgehende Fragen, die in einer Stellungnahme gegenüber dem MWF zum Referentenentwurf angesprochen worden sind, werden nicht mehr weiterverfolgt.

Sam